

Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law

Vom 18. April 2012

Gültig für Doktorandinnen und Doktoranden, die das Promotionsstudium ab dem Sommersemester 2012 aufnehmen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 18. April 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossen.

Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (abgekürzt: AMBSL) vom 7. Juli 2010 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Promotionsstudiengangs der AMBSL.

§ 1

Studienziel

Ziel der AMBSL ist die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung durch ein promotionsbegleitendes, grundlagenorientiertes und interdisziplinäres Studienprogramm.

§ 2

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß dieser Studienordnung beträgt sechs Semester. ²Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der AMBSL vom 7. Juli 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, kann der Promotionsausschuss eine abweichende Regelstudienzeit festlegen.

§ 3

Leistungspunkte

¹Der Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbststudium und Erbringung von Studienleistungen) für die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studienprogramms wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel

einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ³Der Gesamtumfang des Studienprogramms umfasst 20 Leistungspunkte.

§ 4

Studienprogramm

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, während der Regelstudienzeit Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsstudiengangs der AMBSL angeboten werden, im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Davon entfallen 8 Leistungspunkte auf Pflicht- und 8 Leistungspunkte auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Die Pflichtveranstaltungen bestehen aus

(a) drei Vorlesungen zu Grundlagen und Entwicklungen der Rechtswissenschaft (je 2-3 SWS) mit jeweils 2 Leistungspunkten und

(b) einem Kurs zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten in der Promotionsphase (2 SWS) mit 2 Leistungspunkten.

(3) ¹Die Wahlpflichtveranstaltungen bestehen aus

(a) Forschungsseminaren zur vertiefenden Behandlung grundlegender Fragestellungen der Rechtswissenschaft (2 SWS) mit jeweils 2 Leistungspunkten und

(b) Forschungswerkstätten zur begleitenden Auseinandersetzung mit den Themen der Dissertationen (2 SWS) mit jeweils 2 Leistungspunkten.

(4) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch die Geschäftsstelle der AMBSL an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 5

Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss jeder Lehrveranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Erbringung von Studienleistungen voraus.

(2) ¹Die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden vor oder zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben. ²Art und Umfang der Studienleistungen entsprechen dem veranschlagten Arbeitsaufwand in Leistungspunkten.

(3) Sollte einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden eine Teilnahme an einer Sitzung oder einer Lehrveranstaltung nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der oder dem verantwortlichen Lehrenden zu begründen.

§ 6

Anrechnung zusätzlicher Leistungen

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden können zusätzliche Leistungspunkte durch eine Tätigkeit in der Lehre an der Fakultät, durch selbstorganisierte wissenschaftliche Projekte und durch Fortbildungen im Bereich der Lehre und der Schlüsselqualifikationen erwerben.

(2) Über die Anrechnung dieser und anderer Leistungen auf das Studienprogramm entscheidet das Direktorium von AMBSL auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 7

Zertifikat

¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Zertifikat (transcript of records) dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Zertifikat wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. ³Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 18. April 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Sommersemester 2012 aufnehmen.

Hamburg, den 18. April 2012

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft